

# Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang. V.

Nr. 47. 19. November 1902.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die  
Samstagsarbeit in Fabriken.

(Vom 14. November 1902.)

Tit.

Mit Beschluß vom 26. Juni 1902 haben Sie den Bundesrat beauftragt, eine Gesetzesvorlage in dem Sinne einzubringen, „daß an Samstagen und an Vorabenden vor Feiertagen inklusive Reinigungsarbeiten nur neun Stunden gearbeitet werden darf, keinesfalls aber länger als bis abends 5 Uhr, wobei immerhin die Bestimmungen von Art. 12 der Fabrikgesetzes vorbehalten sein sollen“.

Bei Inangriffnahme dieses Auftrages haben wir versucht, uns einigermaßen Rechenschaft zu geben über die Tragweite der Neuerung. Dieselbe ist um so bedeutender, als sie keinen Unterschied zwischen den Geschlechtern oder verschiedenen Altersstufen macht, sondern die ganze schweizerische Fabrikarbeiterschaft, nach der letzten Statistik 242,000 Personen, gleichmäßig umfaßt. Wohl schränken verschiedene ausländische Gesetze die Arbeitszeit an Samstagen noch mehr ein, als es durch die gegenwärtige Vorlage geschehen soll, aber in dem einen Lande beziehen sich diese Einschränkungen nur auf gewisse Kategorien

von Arbeitern; z. B. auf Frauen und Kinder, im andern werden bedeutenden Industriezweigen wieder wesentliche Ausnahmen zugestanden, im dritten aber ist die Einschränkung im Grunde keine größere, als wie sie durch den Bundesbeschluß vom 26. Juni 1902 beabsichtigt wird. Schon um der Einheitlichkeit willen, welche Ihr Beschluß verlangt, reicht derselbe weiter, als oft, namentlich bei Vergleichung mit dem Ausland, zugegeben werden will, und tatsächlich trifft er die überwiegende Mehrzahl aller zur Zeit dem Fabrikgesetz unterstellten Geschäfte. Wohl beenden viele ihre Arbeitszeit jetzt schon am Samstag um 5 Uhr, viele andere arbeiten an diesem Tag nicht mehr als 9 Stunden, aber nur in einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Fabriken finden sich beide Forderungen Ihres Beschlusses gleichzeitig heute schon verwirklicht. Nur diese letztere Gruppe wird ihre Arbeitszeit unverändert beibehalten können; ein anderer Teil kann sich helfen mit einer Verschiebung, indem nur der Feierabend auf 5 Uhr zurückgesetzt werden muß; die große Mehrzahl der Geschäfte aber muß um eine Stunde verkürzen.

Diese Reduktion der Arbeitszeit bedeutet nun für den Arbeiter nicht in allen Fällen nur einen Vorteil, sondern häufig auch eine Einbuße am Lohn, und es ist daher begreiflich, wenn die Arbeiterschaft nicht so einmütig der Neuerung zugetan ist, sondern wenn viele ihr mit gewissem Mißtrauen begegnen. Die Enquete über Freigabe des Samstagnachmittags für Frauen ergab sehr oft eine Zustimmung nur unter der Bedingung, daß keine Einbuße am Verdienst eintrete. Eine solche wird sich aber nicht überall verhindern lassen, denn mangels jeglicher verfassungsmäßiger Grundlage fehlt dem Gesetzgeber die Befugnis, eine Vorschrift zu erlassen, wonach die Arbeitgeber für die kürzere Arbeitszeit den gleichen Lohn bezahlen müßten, wie für die längere. Wir haben das Vertrauen, daß manche es dennoch tun werden, namentlich dort, wo die Arbeiter im Taglohn beschäftigt sind. Häufig wird die Einbuße sein bei Entlohnung nach Stunden, während der Akkordarbeiter im Lauf einer Woche durchschnittlich den gleichen Verdienst erzielen wird, auch wenn der Einheitslohn nicht erhöht wird. Über die Einbuße der Arbeitgeber sind die Meinungen sehr verschieden, je nach Art und Natur des Betriebs, je nach Einrichtung und Hilfsmitteln der Fabriken. Sicher ist, daß ohne jegliche materielle Einbuße sowohl der Arbeiter-, als der Arbeitgeberschaft Ihr Beschluß nicht eingeführt werden kann. Dieselbe in ihrer Gesamtheit mit einiger Sicherheit zu schätzen, ist nicht möglich; aber es darf

angenommen werden, daß sie sich binnen kurzer Zeit auf ein Minimum stellen wird, welches gegenüber dem moralischen Gewinn, den die Novelle dem Familienleben bringen will und kann, nicht ins Gewicht fällt.

In einem Punkte glauben wir, Ihren Beschluß präzisieren und damit die Ausdehnung seiner Wirksamkeit etwas einschränken zu sollen. Derselbe spricht von „Vorabenden vor Feiertagen“. Mit letztern können doch wohl nicht alle Tage im Jahr gemeint sein, an denen die Arbeit aus irgend welchem festlichen Anlaß ganz oder teilweise ruht, sondern nur diejenigen, welche gemäß Art. 14 des Fabrikgesetzes als Feier- oder Festtage erklärt sind, d. h. bis auf weiteres die im Kreisreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 13. Dezember 1897 (Kommentar zum Fabrikgesetz, S. 242) aufgezählten. Wir beantragen daher zu sagen: „... Vorabenden gesetzlicher Festtage.“ Der Begriff „Festtage“ ist derjenige, welcher in Art. 11, Absatz 1, des Fabrikgesetzes sich vorfindet.

Die doppelte Forderung für den Samstag: nur 9 Stunden und Schluß um 5 Uhr, beeinflußt nicht nur den Feierabend, sondern unter Umständen auch den Arbeitsbeginn am Morgen und die Dauer der Mittagspause. Letztere ist durch das bestehende Gesetz auf wenigstens eine, für Frauenspersonen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf anderthalb Stunden normiert. Diese Forderung entspricht durchaus den allgemeinen Volksanschauungen und Bedürfnissen und hat sich vollkommen eingebürgert. Seit Jahren hat die längere Mittagspause immer mehr Boden gewonnen gegenüber der nur einstündigen, an vielen Orten beträgt sie  $\frac{5}{4}$ ,  $1\frac{1}{2}$ , in Städten wohl auch 2 Stunden. Vereinzelt Versuche, die sogenannte englische Arbeitszeit mit nur  $\frac{1}{2}$ stündiger Mittagspause einzuführen, wurden wohl gemacht, konnten aber, angesichts der bestehenden Gesetzesvorschrift, nicht durchgeführt werden. Wir können dieselbe für die Fabrikarbeiter aber auch nicht empfehlen, sowohl aus hygieinischen Gründen, als auch deswegen, weil sie dadurch in einen Widerspruch mit den Gebräuchen der ganzen übrigen Bevölkerung, mit der Zeiteinteilung der Schule versetzt würden, welcher bedeutende und kostspielige Störungen im Betrieb der Haushaltungen im Gefolge hätte. Ebenso finden wir es nicht angebracht, eine längere Mittagspause vorzuschreiben, als es bisher der Fall war, weil dadurch die Ausnutzung der 9stündigen Arbeitszeit am Samstag erschwert würde. Wir sehen daher in Bezug auf die Mittagspause gar keine Änderung vor, sondern halten es für das Richtigste, Art. 11, Absatz 5, und

Art. 15, Absatz 2, erster Satz, des Fabrikgesetzes auch für den Samstag beizubehalten.

Komplizierter liegen die Verhältnisse mit Bezug auf den Beginn der Arbeit am Morgen. Das bestehende Gesetz fixiert ihn auf frühestens 6, in den Sommermonaten Juni, Juli und August 5 Uhr. Er fällt aber zwischen 5 und 8 Uhr auf ganz verschiedene Stunden je nach Jahreszeit, Landesgegend, nach Industrien, Sitten und Gebräuchen der Bevölkerung. Aus dieser Praxis und der Forderung Ihres Beschlusses ergeben sich nun mit Bezug auf den Samstag zwei verschiedene Verhältnisse, die an folgenden Beispielen klar gemacht werden. *a.* Ein großer Teil der Textilfabriken fängt das ganze Jahr morgens um 6 Uhr an, macht 1—1½ Stunden Mittagspause und hat daher die zulässigen neun Stunden am Samstag schon abends 4, beziehungsweise 4½ Uhr erschöpft. Bis 5 Uhr dürfen diese Geschäfte nicht arbeiten, sonst überschreiten sie die gesetzliche Arbeitszeit. Sollen sie nun den noch frühern Samstagfeierabend gewähren, oder am Morgen um soviel später anfangen, daß bis abends 5 Uhr die 9 Stunden voll werden? *b.* In gewissen Industrien und besonders in den Städten beginnt im Winter die Arbeit erst um 8 Uhr; daraus resultieren bis abends 5 Uhr, bei 1—1½-stündiger Mittagspause, nur 8, beziehungsweise 7½ Arbeitsstunden; die zulässigen 9 Stunden zu erreichen ist nur möglich durch frühern Beginn der Arbeit. Unter Beibehaltung des bisherigen Arbeitsbeginnes und der gewohnten Mittagspause werden also die Arbeiter unter der Herrschaft der Novelle im erstern Fall zu einem noch frühern Samstagsschluß gelangen, als um 5 Uhr, im letztern zu einer kürzern, als der 9stündigen Arbeitszeit.

Jener erste Fall wird keinerlei Schwierigkeiten verursachen. Die Arbeiter sind gewohnt, alle Tage früh zur Arbeit zu kommen, und würden es als eine unbegreifliche bureaukratische Belästigung empfinden, wenn sie am Samstag erst später kommen dürften, wenn man sie also verhindern wollte, sich durch frühes Aufstehen einen noch frühern als den gesetzlichen Feierabend zu verschaffen. Daß ein solcher nebenbei erreicht werden kann, wird der Gesetzgeber nur begrüßen. Andererseits haben die Arbeitgeber keinerlei Interesse daran, Samstags nicht ebenso früh beginnen zu lassen, wie an den andern Tagen, wohl aber gewinnen sie durch einen frühern Feierabend, indem dann manche Reparaturen und ähnliche Arbeiten, die jetzt noch die Nacht oder den Sonntag in Anspruch nehmen, um so eher am Samstag und bei Tageshelle erledigt werden können.

Schwieriger gestaltet sich der zweite Fall, wo ohne frühern Beginn der Arbeit, eventuell ohne Verkürzung der Mittagspause, eine stärkere als die gewollte Reduktion der Arbeitszeit eintritt. Wo eine längere als die gesetzliche Mittagspause gewährt wird, steht der Reduktion derselben auf 1, beziehungsweise auf  $1\frac{1}{2}$  Stunden kein gesetzliches Hindernis im Wege, dagegen dürften die Arbeiter mancherorts die Anwendung dieses Mittels unangenehm empfinden und sich derselben widersetzen. Nach unserem Dafürhalten ist aber nicht zu fürchten, daß in Bezug auf die Mittagspause große Änderungen Platz greifen werden, wohl aber ist zu erwarten, daß der Beginn der Arbeit am Morgen da und dort früher angesetzt werden will. In dieser Beziehung möchten wir nun dringend empfehlen, für den Samstag keine Ausnahme gegenüber andern Tagen zuzulassen, da eine solche endlose Unzufriedenheit und zahllose Streitigkeiten heraufbeschwören müßte. Wenn der Haushalt, wenn der Fabrikbetrieb auf den Arbeitsbeginn zu einer gewissen Stunde eingerichtet sind, und nur am Samstag z. B. eine Stunde früher angefangen werden sollte, brächte das Verdrößlichkeiten und Störungen an beiden Orten mit sich, die wir zum voraus gar nicht übersehen können. Bei den Arbeitern würde dies den Eindruck erwecken, sie müßten den frühern Schluß mit früherem Beginne erkaufen, man nehme ihnen auf der einen Seite, was man ihnen auf der andern gebe. Wir beantragen daher, in der Gesetzesnovelle zu bestimmen, es dürfe am Samstag und an den Vorabend gesetzlicher Festtage mit der Fabrikarbeit nicht früher begonnen werden, als an den andern Tagen. Auf der andern Seite können wir nicht befürworten, daß am Samstag gegenüber andern Tagen eine Späterlegung des Arbeitsbeginnes vorgeschrieben werde. Eine solche Maßregel würde zwar die Überschreitung des 9stündigen Arbeitstages erschweren, aber auch die oft so wünschbare längere Mittagspause oder einen frühern, als den gesetzlichen Feierabend beeinträchtigen.

In der verkürzten Samstagarbeitszeit sollen die Reinigungsarbeiten inbegriffen sein. Wir erblicken hierin einen ganz erheblichen Vorzug Ihres Beschlusses gegenüber frühern Anregungen, welche dieselben vom Maximalarbeitstag ausnahmen. Um aber keinen Zweifel bestehen zu lassen, bemerken wir, daß nur die schon bisher in den Rahmen der gewöhnlichen Arbeitszeit verwiesenen täglichen oder wöchentlichen Reinigungsarbeiten an Maschinen, Gerätschaften und Lokalen gemeint sein können, soweit sie durch die eigentlichen Fabrikarbeiter selbst ausgeführt werden müssen. Sind für einzelne dieser Verrichtungen

besondere Leute angestellt, z. B. Putzerinnen für Böden, Gänge, Treppen, Abtritte, wie es in größern Geschäften oft der Fall ist, so gehören diese unter die Kategorie der Hilfsarbeiter. Auch die großen, nur in längern Intervallen wiederkehrenden Reinigungsarbeiten, wie das Tünchen von Decken und Mauern, das Herunterwaschen von Dielen und Holzwänden, das Abstauben des Gebälks in Gießereien und dergleichen mehr, sollen nach wie vor nicht an den Maximalarbeitstag gebunden sein.

Im Anschluß an die Regelung der allgemeinen Verhältnisse erwähnen wir eine in verschiedenen Kreisen mehrfach erörterte Art und Weise der Umgehung solcher Vorschriften, welche darin besteht, den Arbeitern über die in der Fabrik zugebrachte Zeit hinaus Arbeit mit nach Hause zu geben. Daß hierin eine Umgehung des gesetzlichen Maximalarbeitstages liegt, bedarf wohl keiner Begründung, und man hat sich denn auch oft gesagt, daß eigentlich ein bezügliches Verbot von Anfang an in das Fabrikgesetz hätte aufgenommen werden sollen. Dasselbe wäre um so mehr gerechtfertigt, als diese Art unzulässiger Beanspruchung namentlich gegenüber weiblichen Personen ausgeübt wird. Neuere kantonale Arbeiterinnenschutzgesetze sprechen das Verbot ganz kategorisch aus, z. B. diejenigen von Zürich, Luzern, Solothurn, und wir benutzen den Anlaß, wenigstens in Bezug auf den Samstag das Versäumte nachzuholen. Es ist zwar nicht leicht, derartige Übertretungen zu kontrollieren, aber mit einem solchen Verbot kommt man doch denjenigen Fällen leicht bei, wo Arbeiterinnen gezwungen werden, Arbeit zum Fertigmachen mit nach Hause zu nehmen, denn es gibt ihnen eine Handhabe zur Abwehr solcher Zumutungen. Unseres Wissens haben auch die bezüglichen Bestimmungen der erwähnten kantonalen Gesetze einen gewissen Erfolg aufzuweisen.

So wünschenswert es nun wäre, die durch Ihren Beschluß verlangten Vorschriften allgemein verbindlich zu erklären, ist dies leider doch nicht möglich. Die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, die große Verschiedenheit der Bedürfnisse und die fortwährenden Änderungen in der Industrie machen Ausnahmen absolut notwendig. Schon Ihr Beschluß stipuliert eine solche, indem er die Bestimmungen von Art. 12 des Fabrikgesetzes vorbehält. Danach dürfen männliche und unverheiratete weibliche Personen über 18 Jahren am Samstag nach 5 Uhr sogenannte Hilfsarbeiten noch vornehmen. Die verschiedenen Beschlüsse des Bundesrates und des zuständigen Departements bezüglich Hilfsarbeiten (Kommentar zum Fabrikgesetz, S. 207—218), sowie die einzelnen Betrieben speziell erteilten der-

artigen Bewilligungen bleiben also in Kraft. Es ist nicht ausgeschlossen, daß infolge der weitem Verkürzung der Arbeitszeit am Samstag gewisse Verrichtungen in andern Betrieben, namentlich chemische Prozesse, eine besondere Berücksichtigung erheischen. Diese verweisen wir hier schon auf den Bundesratsbeschluß betreffend Hilfsarbeiten in Fabriken, vom 3. Juni 1891, Ziff. 2 (Kommentar zum Fabrikgesetz, S. 213), lautend: „Sollen andere Verrichtungen, welche periodisch wiederkehren und sich nur unter gewissen Bedingungen als Hilfsarbeiten, eventuell als Notarbeiten qualifizieren, außerhalb der regelmäßigen gesetzlichen Arbeitszeit vorgenommen werden, so hat hierfür jedes der betreffenden Etablissements unter ausführlicher Begründung um eine generelle Erlaubnis einzukommen.“

Eine zweite Gruppe von Betrieben, auf welche die Novelle nicht angewendet werden kann, sind diejenigen, welche ununterbrochen auch Nachts und Sonntags in Gang gehalten werden müssen. Wir erinnern hier an die Bedienung kontinuierlicher Feuer (in Schwefelsäurefabriken, Glashütten, Gasfabriken, Ringöfen der Ziegeleien, Hochöfen etc.), an die Mehrzahl der Elektrizitätswerke, die Pumpstationen von Wasserversorgungen u. a. Wenn es nicht möglich ist, den Betrieb überhaupt abzustellen, liegt es auf der Hand, daß man den Arbeitsschluß der Tagschicht Samstags um 5 Uhr nicht verlangen kann.

Anders verhält es sich mit denjenigen Fabriken, welche zwar Nachts arbeiten, Sonntags aber nicht, welche also zwischen Samstag und Sonntag zu irgend einer Stunde abstellen. In Bezug auf diese kann man sich fragen, ob sie nicht die Nachtarbeit am Samstag preisgeben, und, wie die Geschäfte mit reiner Tagarbeit, den Betrieb um 5 Uhr einstellen können. Die Verhältnisse liegen nicht überall gleich, und es kann somit die Frage nicht einfach bejaht oder verneint werden. Die Gründe, welche zur Bewilligung von Nachtarbeit der Brotfabriken, mancher Zeitungsdruckereien, chemischer Fabriken führten, sind so gewichtig für den Samstag, wie für die andern Tage, während z. B. eine Holzsägerei, eine Zementmühle oder Gipsfabrik viel eher ohne große Beeinträchtigung auf die Arbeit in der Samstagnacht verzichten kann. Schwieriger wieder liegen die Verhältnisse in den Papierfabriken und auch nicht so einfach für die Getreidemühlen. Wenn nicht überall, dürfte immerhin in einem Teil dieser Betriebe die Neuerung durchgeführt werden können und diesen Fortschritt möchten wir herbeiführen. Wir verhehlen uns zwar die Folgen des Entzugs der Nachtarbeit am Samstag

nicht. Die sicherste wird die sein, daß überall die betreffenden Arbeiter in der Woche nur fünf Nachtschichten haben werden, statt wie jetzt sechs. Für das Geschäft wäre die Einbuße an Arbeitszeit ganz verschieden, je nachdem bisher die Nachtarbeit ausgenützt wurde. Manche stellen nachts 12 Uhr, die Mehrzahl erst Sonntags in der Frühe ab; erstere hätten somit 7, letztere bis 13 Stunden Einbuße. Um diese zu verringern, würden wohl viel mehr Betriebe, als jetzt schon, den Schichtenwechsel auf 12 Uhr verlegen, um in der ersten Stunde des Montags die Arbeit wieder aufnehmen zu können.

Mancher Geschäftsinhaber wird sich für die entgehende Nachtarbeit vom Samstag auf den Sonntag dadurch zu erholen suchen, daß er schon Sonntag abends, statt erst Montag morgens den Betrieb wieder aufnimmt. Die bestehenden Bewilligungen für Nachtarbeit stehen einem solchen Vorhaben nicht ausdrücklich entgegen, indem sie nur die 24stündige Ruhepause über den Sonntag verlangen. Wir nehmen uns aber vor, in solchen Fällen durch eine Revision der Bewilligungen für Nachtarbeit die Arbeit während der Nacht vom Sonntag auf den Montag auszuschließen, wobei wir uns auf die Erwägung stützen würden, daß wenigstens die Zeit bis Mitternacht noch unter den Begriff der Sonntagsarbeit fällt, welche in den Bewilligungen für Nachtarbeit nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes nicht inbegriffen ist.

Wäre es aber nicht leichter möglich, die Samstagsnovelle wenigstens auf die Tagschicht anzuwenden? Diese Frage kann auch für die Geschäfte mit Sonntagsbetrieb gestellt werden und scheint auf den ersten Blick nicht schwer zu lösen zu sein. Aber wie würde sich die Sache in der Praxis gestalten? Will man die Nachtarbeit weiter gestatten, so muß sie unmittelbar an die Tagschicht anschließen; ein Unterbruch von 1—2 Stunden wäre in vielen Betrieben, z. B. in der Papierfabrikation, in chemischen Fabriken, absolut undenkbar, überall im höchsten Grade unpraktisch. Der Tagarbeiter, welcher um 5 Uhr abtritt, hätte seit morgens 6 Uhr wahrscheinlich in den meisten Fällen seine 9 Stunden. Der Nachtschaffer müßte um 5 Uhr antreten und hätte dann seit der letzten Schicht eine Stunde Ruhe zu wenig, d. h. in den letzten 24 Stunden mehr als 11 Stunden effektive Arbeit. Wir kämen also in Konflikt mit Art. 13, Absatz 4, des Fabrikgesetzes, von dem man zu gunsten des Samstags eine Ausnahme machen müßte. Wechseln die Schichten nicht morgens und abends, sondern je um 12 Uhr, so müßte entweder für die Zeit von Samstag abends 5 bis

12 Uhr eine 7stündige Zwischenschicht eingeschaltet werden, oder es hätte der reguläre Arbeiter, der Samstags um 5 Uhr wieder antreten müßte, in den 24 Stunden von Freitag nachts 12 Uhr bis Samstags um dieselbe Zeit nur 5 Stunden zusammenhängende Ruhe. Dies würde wiederum dem erwähnten Art. 13, Absatz 4, widersprechen, und wäre eine ungebührliche Überanstrengung, die niemand wird herbeiführen wollen, jenes wird sich praktisch als undurchführbar erweisen. Nun ist allerdings kein gesetzliches Hindernis vorhanden, den Schichtenwechsel von 6 oder 12 auf je 5 Uhr zu verlegen, aber einmal widerstrebt die Praxis einer solchen Zeiteinteilung, zweitens würde damit der Zweck der Novelle nur halb erreicht, denn der Arbeiter, welcher am Samstag die Schicht von morgens 5 bis abends 5 Uhr führen soll, kommt auf mehr als 9, jedenfalls 10 Stunden Dienst. So stößt man überall auf Schwierigkeiten. Nicht ohne Mühe ist die Zeiteinteilung beim Tag- und Nachtbetrieb geregelt worden, und es ist vorauszusehen, daß jede Änderung des jetzigen Systems neue Hindernisse schaffen werde. Jener Ausweg scheint uns daher nicht annehmbar zu sein. Nach unserem Dafürhalten muß man entweder die Nacharbeit verbieten und den ganzen Betrieb um 5 Uhr einstellen, oder sie weiter gewähren und das jetzige System des Schichtenwechsels beibehalten. Ersteres ist, wie wir betont haben, in manchen Betrieben unmöglich, die Beibehaltung der Nacharbeit am Samstag aber nicht überall absolut notwendig. Wir empfehlen daher, die Novelle grundsätzlich als anwendbar zu erklären auf alle Betriebe mit bloßer Nacht-, also ohne Sonntagsarbeit, dem Bundesrat aber Vollmacht zu geben zur Gestattung von Ausnahmen, wo die Notwendigkeit dazu nachgewiesen wird.

Es bleiben noch die sogenannten Überzeitlewilligungen zu besprechen übrig, wie sie bis jetzt von den kantonalen Regierungen, Bezirks- und Ortsbehörden nach Maßgabe von Art. 11, Absatz 4, und teilweise von Art. 13, Absatz 2, des Fabrikgesetzes erledigt worden sind. Wir würden gerne kurzer Hand erklären, daß solche am Samstag einfach nicht mehr erteilt werden dürfen, allein es ist nicht möglich, so weit zu gehen. Man hat die Frage erörtert, ob nach dem bisherigen Art. 11 des Fabrikgesetzes Verlängerung der Samstagsarbeit überhaupt zulässig sei. Wir müssen zugeben, daß sein Wortlaut dies nicht ausschließt. Absatz 4 schafft gewisse Ausnahmen von der in Absatz 1 aufgestellten Regel, und wenn er solche zuläßt für die 11stündige Arbeitszeit an den ersten fünf Werktagen der Woche, sind sie auch zugelassen für die 10stündige am Samstag. Eine gegenteilige Absicht

des Gesetzgebers müßte in eben diesem Absatz 4 ausgedrückt sein. In Würdigung der Verhältnisse wollte er offenbar keine solche Ausnahme für den Samstag machen, und wir sind zur Überzeugung gelangt, daß es, allgemein, auch heute nicht geschehen kann, daß vielmehr die Möglichkeit, am Samstag Überzeitbewilligung zu erhalten, auch für die Zukunft gewahrt werden muß. Wohl haben einige Kantonsregierungen hierin höchst bemerkenswerte Einschränkungen eintreten lassen, aber die Verhältnisse sind eben so mannigfaltig, daß ein absolutes Verbot undurchführbar wäre, daß selbst diejenigen Kantone, welche in dieser Richtung vielleicht am weitesten gegangen sind, sich hin und wieder genötigt sehen, von der angenommenen Regel abzuweichen. Nun berichten aber die Fabrikinspektoren von großen Ungleichheiten in der Behandlung von Überzeitgesuchen, Ungleichheiten von Kanton zu Kanton, wie auch zwischen obern und untern bewilligenden Instanzen. Von letztern namentlich wird gesagt, sie seien zu freigebig, entsprechen ohne genügende Prüfung allen Gesuchen. Darum ist der Gedanke laut geworden, die Kompetenz zu Überzeitbewilligungen am Samstag dem Bundesrat zu übertragen. Wir können dies aber nicht empfehlen. Der Bundesrat ist mit den mannigfachen örtlichen Verhältnissen, welche hier in Frage kommen, nicht vertraut, er ist für die meisten Gesuchsteller zu weit entfernt, das Verfahren wäre zu umständlich, es wäre oft gar nicht möglich, in nützlicher Frist einem Gesuch zu entsprechen. Die Befugnis muß also in der Hauptsache den kantonalen Behörden bleiben. Um aber die Übelstände zu beseitigen, welche die Zuerkennung derselben an die große Zahl von Bezirks- und Ortsbehörden im Gefolge hat, um ferner den Vollzug der Samstagnovelle nach dieser Richtung möglichst einheitlich zu gestalten, empfehlen wir, in Bezug auf Überzeitbewilligungen am Samstag

- a. die Kompetenz den untern Instanzen zu entziehen und einzig den Kantonsregierungen zu verleihen,
- b. von Bundes wegen das Gebiet einzuschränken, auf welchen solche erteilt werden dürfen.

Letzteres kann auf zwei Arten geschehen: 1. durch Nennung von Gründen, aus denen allein Bewilligung erteilt werden darf, 2. durch Bezeichnung derjenigen Industrien, welche befugt sein sollen, von der Vergünstigung Gebrauch zu machen.

Das bestehende Fabrikgesetz sagt nichts über Gründe, aus welchen Überzeitarbeit bewilligt werden dürfe,

Andeutungen solcher enthält nur eine Weisung des Eisenbahn- und Handelsdepartementes, vom 22. August 1878 (Kommentar zum Fabrikgesetz, Seite 199). Unbestritten bleibt, daß Überzeitarbeit in „Notfällen“ ermöglicht werden muß. Es kann aber nicht geleugnet werden, daß dieser Begriff ein sehr unbestimmter ist, daß man — in Ermangelung einer gesetzlichen Definition desselben — in guten Treuen über dessen Inhalt und Umfang verschiedener Meinung sein kann, daß er aber leider auch fälschlichen Auslegungen leicht zugänglich ist. Wir haben uns daher gefragt, ob nicht gewisse Gründe im Gesetz erwähnt werden sollen, bei deren Vorhandensein allein die Kantonsregierungen befugt wären, Überzeitarbeit am Samstag zu bewilligen, und zwar allen Betrieben, welche die betreffenden Gründe nachweisen. Damit wäre gleichzeitig die oben empfohlene Einschränkung gegeben. In dieser Weise geht das zürcherische Arbeitersinnenschutzgesetz vor, es erklärt Überzeitarbeit nur zulässig aus folgenden Gründen: Arbeitsversäumnis infolge von Betriebsstörung, Arbeitsüberhäufung in der Saison, Bestellungen anlässlich unvorhergesehener bestimmter Ereignisse, Abwendung von großem Schaden, drohende Materialverderbnis, Verhütung der Arbeitslosigkeit anderer.

Obschon ein derartiges Vorgehen manches für sich hat, haben wir uns doch nicht entschließen können, Ihnen dasselbe zu empfehlen. Einmal ist es nicht möglich, alle vorkommenden Veranlassungen, welche Berücksichtigung verdienen können, aufzuzählen, ferner liegt etwas Unlogisches darin, für die Bewilligungen am Samstag Gründe vorzuschreiben, für diejenigen an andern Tagen nicht. Wir glauben das erstrebte Ziel besser zu erreichen auf dem zweiten Wege, mit der Bezeichnung gewisser Industrien, die eine besondere Berücksichtigung verdienen. Vorab wiederholen wir, daß alle Geschäfte ohne Ausnahme in „Notfällen“ sollen Bewilligung erhalten können. Darüber hinaus empfehlen wir, dem Bundesrat Vollmacht zu geben, diejenigen Industrien zu bezeichnen, welchen die Kantonsregierungen, in Würdigung ihrer besondern Betriebsverhältnisse, Bewilligungen für Verlängerung der Samstagsarbeit aus andern Gründen erteilen dürfen. Dieses Verzeichnis mußte nach Bedürfnis geändert, beziehungsweise ergänzt werden. Dabei haben wir namentlich gewisse Saisonarbeiten und -geschäfte im Auge, und Betriebe, welche öfter in den Fall kommen, unvorhergesehenen örtlichen und gelegentlichen Bedürfnissen entsprechen zu müssen, wie es in der Lebensmittelbranche, der Herstellung von Kleidung und Putz u. a. vorkommt.

Mit dieser Darlegung glauben wir, den nachfolgenden Entwurf, den wir Ihnen zur Annahme empfehlen, allseitig beleuchtet haben, und wir ergreifen auch diesen Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 14. November 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

**Bundesgesetz**  
betreffend  
**die Samstagsarbeit in Fabriken.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
14. November 1902,

beschließt:

Art. 1. In den dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

An diesen Tagen darf der Beginn der Arbeitszeit nicht früher angesetzt werden, als an den übrigen Tagen; ebenso ist es untersagt, dieselbe dadurch zu verlängern, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 finden Anwendung auch auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber, nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes, fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche

Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nacharbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1, Absatz 1, finden keine Anwendung

- a. auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hilfsarbeiten;
- b. auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

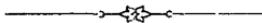
Art. 4. Zur Erteilung von Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an Vorabenden gesetzlicher Festtage im Sinne von Art. 11, Absatz 4, des Fabrikgesetzes sind nur die Kantonsregierungen befugt, und zwar

- a. wenn Notfälle, deren Natur anzugeben ist, vorliegen;
- b. wenn der Betrieb zu einer derjenigen Industrien gehört, für welche der Bundesrat die erwähnten Bewilligungen in andern, als Notfällen, als zulässig erklärt hat.

Art. 5. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17—19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die ihm widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



## Bundesratsbeschuß

über

die Beschwerde des Balz Inderbitzin und Mithafte, Kutscher, in Brunnen, gegen den Regierungsrat des Kantons Schwyz wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit.

(Vom 14. November 1902.)

---

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des Balz Inderbitzin und Mithafte, Kutscher, in Brunnen, gegen den Regierungsrat des Kantons Schwyz wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit; auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Im Amtsblatt des Kantons Schwyz vom 16. Mai 1902 veröffentlichte der Regierungsrat des Kantons Schwyz ein vom 2. Mai 1902 datiertes „Reglement betreffend den Fremdentransport durch Kutscher und Schiffeleute und das Verbot des Anwerbens

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Samstagsarbeit in Fabriken. (Vom 14. November 1902.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1902             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 5                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 47               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 19.11.1902       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 389-403          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 020 308       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.